

Vergütungs- und Elternbeitragstabellen

zu den Richtlinien (RL) des Landkreises Bad Kissingen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG:

(gültig ab dem 01.01.2022)

(Auszug)

1. Vergütungstabelle qualifizierte Kindertagespflege „Regelförderung“:

Be- treu- ungs- stufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= monatliche Be- treuungsstunden ge- teilt durch 4,33):	Sach- kosten- anteil mtl.:	Förderungs- leistung Grundbetrag mtl.:	Förderungs- leistung Qualifizierungs- zuschlag 100 % *) mtl.:	(Förde- rungs- leistung gesamt: mtl.):	Tages- pflege- geld mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75,00 €	57,50 €	57,50 €	(115,00 €)	190,00 €
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	112,50 €	86,25 €	86,25 €	(172,50 €)	285,00 €
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	150,00 €	115,00 €	115,00 €	(230,00 €)	380,00 €
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	187,50 €	143,75 €	143,75 €	(287,50 €)	475,00 €
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	225,00 €	172,50 €	172,50 €	(345,00 €)	570,00 €
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	262,50 €	201,25 €	201,25 €	(402,50 €)	665,00 €
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden:	300,00 €	230,00 €	230,00 €	(460,00 €)	760,00 €
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	337,50 €	258,75 €	258,75 €	(517,50 €)	855,00 €
9	9 bis 10 Std.	mehr als 45 Stunden:	375,00 €	287,50 €	287,50 €	(575,00 €)	950,00 €

*) Prozentsatz rechnet jeweils vom Grundbetrag der Förderungsleistung

2. Vergütungstabelle „für qualifizierte Tagespflegepersonen (TPP) mit 5-jähriger Tätigkeit bzw. Erzieher/innen mit 1-jähriger Tätigkeit als TPP“ (vgl. Nr. 3.1 Buchstabe c der RL):

Be- treu- ungs- stufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= monatliche Be- treuungsstunden ge- teilt durch 4,33):	Sach- kosten- anteil mtl.:	Förderungs- leistung Grundbetrag mtl.:	Förderungs- leistung Qualifizierungs- zuschlag 120 % *) mtl.:	(Förde- rungs- leistung gesamt: mtl.):	Tages- pflege- geld mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	75,00 €	57,50 €	69,50 €	(127,00 €)	202,00 €
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	112,50 €	86,25 €	103,25 €	(189,50 €)	302,00 €
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	150,00 €	115,00 €	138,00 €	(253,00 €)	403,00 €
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	187,50 €	143,75 €	172,75 €	(316,50 €)	504,00 €
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	225,00 €	172,50 €	207,50 €	(380,00 €)	605,00 €
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	262,50 €	201,25 €	241,25 €	(442,50 €)	705,00 €
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden:	300,00 €	230,00 €	276,00 €	(506,00 €)	806,00 €
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	337,50 €	258,75 €	310,75 €	(569,50 €)	907,00 €
9	9 bis 10 Std.	mehr als 45 Stunden:	375,00 €	287,50 €	344,50 €	(632,00 €)	1.007,00 €

*) Prozentsatz rechnet jeweils vom Grundbetrag der Förderungsleistung

**) Hinweis:

Damit die Beträge von der Kindertagespflegeperson in der Steuererklärung eindeutig angegeben werden können, wurde auf eine Rundung des Tagespflegegeldes verzichtet. Demzufolge mussten die Beträge zur Anerkennung der Förderungsleistung entsprechend angepasst werden. Aus diesem Grunde ergeben sich teilweise die geringfügigen Abweichungen bei der Berechnung des Qualifizierungszuschlages.

Bitte beachten:

Die Sachkostenpauschale deckt alle Ausgaben der Kindertagespflegeperson. (Zu-) Zahlungen seitens der Eltern sind deshalb neben dem Elternbeitrag und den häuslichen Ersparnissen grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine Ausnahme gilt für gegebenenfalls mit der Tagespflegeperson vereinbarte Fahrtkosten für vereinbarte Fahrdienste (auch in der Kindertagespflege gilt die Bring- und Holpflicht der Eltern entsprechend den Regelungen im Bereich der Kindertagesstätten).

Durch die Sorgeberechtigten wird der Kindertagespflegeperson angemessene Bekleidung zum Wechseln, ggf. Babynahrung (Extrakost), ggf. besondere Hygieneartikel (z.B. Körpercreme, Windelmarke), Kindersitz, Kinderwagen, etc. zur Verfügung gestellt.

Kostenbeitragstabelle (maximaler Elternbeitrag bei ausreichendem Einkommen *):

Be- treu- ungs- stufe:	Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	entspricht einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit (= monatliche Betreuungsstunden geteilt durch 4,33):	Elternbeitrag mtl.:
1	1 bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	70,00 Euro
2	2 bis 3 Stunden	mehr als 10 bis 15 Stunden:	90,00 Euro
3	3 bis 4 Stunden	mehr als 15 bis 20 Stunden:	115,00 Euro
4	4 bis 5 Stunden	mehr als 20 bis 25 Stunden:	140,00 Euro
5	5 bis 6 Stunden	mehr als 25 bis 30 Stunden:	165,00 Euro
6	6 bis 7 Stunden	mehr als 30 bis 35 Stunden:	190,00 Euro
7	7 bis 8 Stunden	mehr als 35 bis 40 Stunden :	215,00 Euro
8	8 bis 9 Stunden	mehr als 40 bis 45 Stunden:	240,00 Euro
9	9 bis 10 Stunden	mehr als 45 Stunden:	265,00 Euro

***) Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages:**

Ist den Eltern/dem alleinerziehende Elternteil und dem Kind die Aufbringung des Elternbeitrages nicht oder nicht in vollem Umfang zuzumuten, so kann das Jugendamt von der Erhebung des Elternbeitrages ganz oder teilweise absehen. Die Zumutbarkeitsprüfung richtet sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. den §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII.

Der Antrag auf Förderung mit Antrag auf Ermäßigung des Elternbeitrages muss rechtzeitig **vor Beginn der Betreuung** von den Eltern/dem allein erziehenden Elternteil beim Jugendamt gestellt werden.

Die Ermäßigung ist erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrages beim Jugendamt möglich!

Forderung der **häuslichen Ersparnis** gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 SGB XII:

Der Landkreis Bad Kissingen erhebt aufgrund der Gesetzesänderung mit dem KJSG (Verweis in § 90 Abs. 2 SGB VIII auf § 92 SGB XII) die häusliche Ersparnis unabhängig davon, ob Eltern das angebotene Essen bei der Tagespflegeperson in Anspruch nehmen. Es kann allenfalls nur dann von der Erhebung absehen werden, wenn ein Kind z.B. krankheitsbedingt einer besonderen Ernährung bedarf, welches von der Tagespflegeperson nicht angeboten wird.

Für die tägliche häusliche Ersparnis wird pauschal ein Betrag in Höhe von 1,00 Euro angesetzt.

Die häuslichen Ersparnisse werden unabhängig vom Einkommen und gegebenenfalls auch zusätzlich zum (bisherigen) o.g. Elternbeitrag erhoben.

Weitere mögliche Leistungen an die Kindertagespflegeperson (KiTTP):

- a) Nachgewiesene **Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung** bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) in Höhe von derzeit ca. **118,00 Euro/jährl.**
- b) **50 % der nachgewiesene Beiträge** zu einer **angemessenen Alterssicherung** bis zu einem Höchstbetrag von derzeit **41,85 Euro/mtl. je TPP **)**

(⇒ Voraussetzung: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

(**) *in Anlehnung an den Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung in Höhe von 83,70 Euro im Monat für das Jahr 2021. Veränderungen des Mindestbeitrages werden auf die v.g. Leistungen vollständig übertragen.)*

Bei einer durch die öffentlich geförderte Kindertagespflege bedingten Rentenversicherungspflicht der Kindertagespflegeperson kann sich die Leistung auf 50 % des durch den Rentenversicherungsträger festgesetzten Beitrages erhöhen.

Für KiTTP, welche die Kindertagespflege „erwerbsmäßig“ betreiben (hiervon geht das Jugendamt Bad Kissingen aus, wenn die KiTTP regelmäßig mindestens 3 Kinder jeweils 25 Stunden in der Woche betreut -bzw. mehrere Kinder zusammen 75 Std./Woche-), wird der Höchstbetrag auf bis zu 125,55 Euro (41,85 Euro für bis zu 3 Tagespflegekinder) erhöht. ¹

- c) **50 % der nachgewiesene Beiträge** zu einer notwendigen und angemessenen **Kranken- und Pflegeversicherung**

(wenn keine anderweitige Absicherung für den Krankheitsfall -z.B. Familienversicherung nach § 10 SGB V- besteht ².)

(⇒ Voraussetzung für diesen Zuschuss: mind. 10 Betreuungsstunden/Woche!)

Möglicherweise müssen sich Kindertagespflegepersonen freiwillig kranken- und pflegeversichern.

Der Beitrag hierzu wird in der Regel von der Mindestbemessungsgrundlage berechnet (2022 aller Voraussicht nach wie 2021 unverändert bei: 1.096,67 Euro).

Erzielt eine KiTTP höheres steuerpflichtiges Einkommen, errechnet sich der Betrag aus diesem Betrag.

Die Kindertagespflegepersonen kann evtl. mit ihrer Krankenkasse einen Anspruch auf Krankengeld/Krankentagegeldleistungen vereinbaren (dann beträgt der (**allgemeine**) Beitragssatz auf 14,6 % ggf. + Zusatzbeitrag).

- Fallen aufgrund der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung an, sind diese in **angemessener** Höhe hälftig zu erstatten. Der **ermäßigte** Beitragssatz zur GKV beträgt derzeit 14,0 % + x (wobei x für den Zusatzbeitrag der jeweiligen Krankenkasse steht) und in der PKV 3,05 % bzw. 3,4 % für Versicherte ohne Kinder. Die Prozentsätze rechnen vom Einkommen der KiTTP mindestens jedoch von der Mindestbeitragsbemessungsgrenze (2021 und 2022): 1.096,67 Euro).

(Bei der Berechnung des Beitragszuschusses werden nur die Einkünfte der Kindertagespflegeperson aus öffentlich geförderter Kindertagespflege einbezogen.)

- Krankenversicherungsbeträge zu **privaten** Kranken- und Pflegeversicherungen werden bis zur Höhe des Mindestbeitrages übernommen, es sei denn, ein höherer Beitrag ist nachweislich ausschließlich auf die Tätigkeit als KiTTP zurückzuführen.

(Hinweis: Die Krankenkasse erhebt den Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung zunächst nur **vorläufig**. Erst mit Vorlage des Einkommensteuerbescheides wird der Beitrag endgültig festgesetzt.)

(Für weitere Informationen verweisen wir auf die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Handbuch Kindertagespflege – www.handbuch-kindertagespflege.de)

Bad Kissingen, Januar 2022
Landratsamt Bad Kissingen
Amt für junge Menschen und Familien
-Jugendamt-

¹ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, wird auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagepflegeverhältnisses abgestellt. In Fällen der erhöhten Förderung (d.h. Zuschuss zur Altersvorsorge ist höher als der jeweilige Mindestzuschuss in Höhe von derzeit 41,85 Euro) werden nur Versicherungsverträge anerkannt, bei denen zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

² Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen.